Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL) Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191

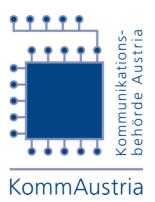
E-Mail: rtr@rtr.at http://www.rtr.at

DVR: 4009878 Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der Beschuldigten

Α

p.A. Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG Karolingerstraße 40 5020 Salzburg



Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/16-232	Dr. Urbanek	463	12.05.2016

Strafverfügung

Sie haben

als Geschäftsführer der Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieses Unternehmens in Karolingerstraße 40, 5020 Salzburg, zu verantworten, dass dieses es im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 unterlassen hat, bei der Kommunikationsbehörde Austria eine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten hinsichtlich seines Abrufdienstes "Salzburger Nachrichten" vorzunehmen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
45,-	3 Stunden	§ 64 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 47 Abs. 1, 16 und 19 Abs.1 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Formular 43 zu § 48 VStG Strafverfügung Seite 1/3

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.				
Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:				
Euro als Ersatz der Barauslagen für				
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher				
45,- Euro				
Zahlungsfrist:				
Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.				
Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.				
Rechtsmittelbelehrung:				
Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.				
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen . Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.				
Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das ordentliche Verfahren eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.				
Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten anfechten.				
In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.				
In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist dem/der Bestraften ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.				
Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.				
☐ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:				

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Formular 43 zu § 48 VStG Strafverfügung Seite 2/3

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner (Mitglied)

Formular 43zu § 48 VStGStrafverfügungSeite 3/3